

# **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken vom 23. Juli 1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2026**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 1 Abs. 3, 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

---

## **Inhaltsübersicht:**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabeararten

### **Zweiter Abschnitt: Laufende Entgelte**

§ 2 Entgeltfähige Kosten

§ 3 Erhebung Benutzungsgebühren

§ 4 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 8 Gebührensätze

§ 9 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 10 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 11 Vorausleistungen

§ 12 Gebührenschuldner

§ 13 Fälligkeiten

### **Dritter Abschnitt: Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

§ 14 Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 15 Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen

### **Vierter Abschnitt: Abwasserabgabe**

§ 16 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 17 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

### **Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten**

§ 18 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Abgabearten**

(1) Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur

- 1 Schmutzwasserbeseitigung
- 2 Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Der Zweckverband erhebt

- 1 Gebühren nach §§ 2 - 8 dieser Satzung.
- 2 Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 9 dieser Satzung.
- 3 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 14 dieser Satzung.
- 4 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 15 dieser Satzung.
- 5 laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 16 und 17 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

## **Zweiter Abschnitt: Laufende Entgelte**

### **§ 2 Entgeltsfähige Kosten**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht anderweitig, insbesondere durch Zuschüsse finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren.

(2) Bei der Gebührenerhebung sind entgeltsfähig:

- 1 Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
- 2 Abschreibungen,
- 3 Zinsen,
- 4 Abwasserabgabe,
- 5 Steuern und
- 6 sonstige Kosten.

### **§ 3 Erhebung Benutzungsgebühren**

(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

### **§ 4 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

### **§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- 1 die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- 2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
- 3 die tatsächliche eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Ziff. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Ziffer 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

(6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

## § 6 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben

nach	DIN 38409 H 41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
	DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> ),
	DIN 38405 D 11	für Phosphat,
	DIN 38405 D 19	für Stickstoff

ermittelt.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB <sub>5</sub>	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB<sub>5</sub> ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

- 1 die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
- 2 die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Er kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

## **§ 8 Gebührensätze**

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,35 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,32 €/m<sup>2</sup> Fläche jährlich.

## **§ 9 Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt der Zweckverband eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge. Die Gebühr beträgt 30,00 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 10 Entstehung des Gebührenanspruches**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 9 entsteht der Gebührenanspruch mit

Abfuhr des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 11 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner

## **§ 13 Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **Dritter Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

### **§ 14 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten. Dieser beträgt 600,00 €/lfdm.

(2) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind als Pauschalsatz je laufendem

Meter zu erstatten. Dieser beträgt 600,00 €/I/dm.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(4) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(5) Aufwendungsersatz und Vorauszahlung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

(1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit dem Zweckverband für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Vierter Abschnitt: Abwasserabgabe**

### **§ 16 Abwasserabgabe für Kleininleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt der Zweckverband unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr ab 1. Januar 1997 17,90 €.

(3) Der Abgabeanspruch entsteht jeweils am 31.12. eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15.2. des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

#### **§ 17 Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird der Zweckverband insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **Vierter Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.1998 in Kraft.

